



# Vereinbarung

zwischen den Politischen Gemeinden Küsnacht, Zollikon und Zumikon (nachstehend Partnergemeinden genannt) über die Zusammenarbeit der kommunalen Polizeikorps

---

## 1. Gesetzliche Grundlagen

- Polizeiorganisationsgesetz (POG) des Kantons Zürich vom 29. November 2004 und dessen Ausführungsbestimmungen,
- Polizeigesetz (PG) des Kantons Zürich vom 23. April 2007 und dessen Ausführungsverordnungen,
- Vereinbarung betreffend die Zusammenarbeit der Polizeikorps im Bezirk Meilen und der Gemeinde Egg vom 1. Januar 2006 (Stand 1. Januar 2025),
- Polizeiverordnungen der Gemeinden Zollikon, Küsnacht und Zumikon.

## 2. Zweck

Die vorliegende Vereinbarung stützt sich auf § 3 Abs. 1 POG und hat zum Zweck, die Zusammenarbeit der Polizeikorps von Zollikon, Zumikon und Küsnacht zu regeln und die öffentliche Sicherheit, Ruhe und Ordnung der Partnergemeinden zu erhöhen.

## 3. Ziel

Die Vereinbarung hat zum Ziel, den gegenseitigen polizeilichen Beistand im Rahmen der personellen und materiellen Möglichkeiten zu optimieren sowie die vorhandenen Mittel für die Partnergemeinden koordiniert einzusetzen.

## 4. Aufgabenbereiche

- 4.1 Die kommunalen Polizeikorps der Partnergemeinden führen zu verschiedenen Tageszeiten die Patrouillendienste durch. Sie teilen diese aufgrund der vorhandenen personellen Ressourcen untereinander auf.
- 4.2 Die Planungsverantwortlichen der Polizeikorps treffen sich monatlich und legen die Einsatzpläne fest. Sie bestimmen allfällige Schwerpunkte der gemeinsamen Patrouillentätigkeit. Die Polizeichefs sorgen für einen reibungslosen Dienstablauf und sind gegenüber ihren vorgesetzten Behörden verantwortlich.
- 4.3 Bei Grossveranstaltungen und sonstigen Einsätzen der Polizei, welche die Kapazitäten des örtlichen Polizeikorps einer der Partnergemeinden übersteigen, kann durch den Polizeichef personelle Unterstützung der anderen Gemeinde beantragt werden. Diese hat nach Möglichkeit Polizeikräfte abzukommandieren.

## 5. Territoriale Abgrenzung

- 5.1 Die Polizeipatrouillen beschränken ihre Tätigkeit grundsätzlich auf die drei Partnergemeinden.

- 5.2 Zur Unterstützung der Partnerkorps des Bezirks Meilen sowie für notwendige polizeiliche Handlungen erfolgt der Beistand auf jeweilige Aufforderung. Er kann auch je nach Lage von anderen Polizeikorps aktiv angewendet werden. Die Korpsangehörigen aller Polizeikorps sind für die polizeilichen Aufgaben im Rahmen der Tätigkeit auf den Gemeindegebieten aller Partnergemeinden handlungsberechtigt (gemäss Vereinbarung der Gemeinden des Bezirks Meilen und der Gemeinde Egg, Ziff. 5 Abs. 19 sowie Ziff. 6 Abs. 21 vom 1. Januar 2025).

## **6. Rechte und Pflichten**

- 6.1 Das polizeiliche Handeln, die polizeiliche Tätigkeit und die Rapporterstattung hat gestützt auf die Strafprozessordnung, das Polizeigesetz des Kantons Zürich (PG) und das Polizeiorganisationsgesetz des Kantons Zürich (POG) zu erfolgen.
- 6.2 Die Polizeiangehörigen innerhalb der Patrouillen sind einander gleichgestellt und stehen sich in ihrer dienstlichen Tätigkeit bei. Patrouillenfürer ist unabhängig der Gradierung in der Regel der/die Polizeiangehörige jener Partnergemeinde, auf deren Hoheitsgebiet sich die dienstliche Handlung abspielt. Bei polizeilichen Handlungen wird er/sie in erster Linie tätig und ist rapportpflichtig. In allen anderen Fällen entscheidet der/die ranghöhere Polizeiangehörige/r.
- 6.3 Die Patrouillenfahrzeuge der Gemeinden Küsnacht, Zollikon und Zumikon werden gemäss Dienstplanung eingesetzt.
- 6.4 Aussergewöhnliche Vorkommnisse oder Ereignisse müssen unverzüglich dem Polizeichef der betroffenen Gemeinde gemeldet werden. Dieser entscheidet über die weiteren Massnahmen sowie das Weiterleiten der Informationen an vorgesetzte Stellen.
- 6.5 Bei Schadenfällen sind die Polizeichefs umgehend über Art und Tragweite des Ereignisses in Kenntnis zu setzen. In ausserordentlichen Fällen ist die Sicherheitsvorsteherin oder der Sicherheitsvorsteher der betreffenden Partnergemeinde zu benachrichtigen. Bei Schadenfällen gelten die internen Reglemente bzw. Dienstvorschriften und Abläufe des jeweiligen Korps.

## **7. Kosten**

- 7.1 Gemeinsame Patrouillentätigkeiten werden den Partnerkorps nicht verrechnet.
- 7.2 Ausserordentliche Hilfeleistungen bei Grossanlässen können, auf vorhergehende Absprache hin, verrechnet werden.
- 7.3 Material, ausser Verbrauchsmaterial, wird gegenseitig kostenlos zur Verfügung gestellt. Bei Schäden haftet die Gemeinde der schadenverursachenden Polizeiangehörigen.

## **8. Schlussbestimmungen**

- 8.1 Die vorliegende Vereinbarung ersetzt den Vertrag zwischen den Politischen Gemeinden Küsnacht, Zollikon und Zumikon vom 1. Oktober 1999. Sie tritt nach erfolgter Unterzeichnung durch die bevollmächtigten Mitglieder des Gemeinderates der drei Partnergemeinden auf den 1. Juli 2026 in Kraft.

8.2 Redaktionelle und untergeordnete Änderungen der vorliegenden Vereinbarung bedürfen nicht weiteren Gemeinderatsbeschlüssen, sondern können durch einstimmige Gutheissung durch die Sicherheitsvorstände der beteiligten Gemeinden beschlossen werden.

8.3 Die Vereinbarung gilt auf unbestimmte Zeit. Sie kann unter Einhaltung einer halbjährigen Kündigungsfrist von jeder Partnergemeinde auf Mitte oder Ende des Kalenderjahres gekündigt werden.

Ort / Datum:

*Küsnacht, 6.3.2026*




---

Claudio Durisch  
Vorsteher Tiefbau und Sicherheit Gemeinde Küsnacht

Ort / Datum:

*Zollikon, 5.1.2026*




---

André Müller  
Vorsteher Sicherheit und Umwelt Gemeinde Zollikon

Ort / Datum:

*Zumikon, 5. Januar 2026*



---

Thomas Epprecht  
Vorsteher Sicherheit und Liegenschaften Gemeinde Zumikon